

## Statuten vom Schulverband Fideris Furna Jenaz Schiers (FFJS)<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Allgemeines .....</b>                                    | <b>3</b> |
| Artikel 1 – Name und Sitz .....                                | 3        |
| Artikel 2 – Zweck.....                                         | 3        |
| Artikel 3 – Gründung .....                                     | 3        |
| <b>II. Organisation.....</b>                                   | <b>4</b> |
| Artikel 4 – Organe des Schulverbands .....                     | 4        |
| Artikel 5 – Wählbarkeit, Ausschluss- und Ausstandsgründe ..... | 4        |
| A) <b>Verbandsgemeinden</b> .....                              | 4        |
| Artikel 6 – Aufgaben und Kompetenzen .....                     | 4        |
| Artikel 7 – Abstimmungen.....                                  | 5        |
| Artikel 8 – Initiative .....                                   | 5        |
| B) <b>Schulrat</b> .....                                       | 5        |
| Artikel 9 – Zusammensetzung .....                              | 5        |
| Artikel 10 – Aufgaben und Kompetenzen .....                    | 6        |
| Artikel 11 – Organisation .....                                | 6        |
| Artikel 12 – Sitzungen.....                                    | 6        |
| Artikel 13 – Beschlussfassung.....                             | 6        |
| Artikel 14 – Abstimmung und Wahlen.....                        | 6        |
| Artikel 15 – Unterschriftenregelung .....                      | 6        |
| C) <b>Geschäftsprüfungskommission</b> .....                    | 7        |
| Artikel 16 – Zusammensetzung und Aufgaben.....                 | 7        |
| D) <b>Schulleitung</b> .....                                   | 7        |
| Artikel 17 – Schulleitung.....                                 | 7        |
| Artikel 18 – Zuständigkeit und Aufgaben.....                   | 7        |

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

|                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| <b>III. Personal .....</b>                          | <b>7</b>  |
| Artikel 19 – Anstellungsverhältnis .....            | 7         |
| Artikel 20 – Lehrpersonen.....                      | 7         |
| <b>IV. Schulanlagen.....</b>                        | <b>8</b>  |
| Artikel 21 – Schulräumlichkeiten .....              | 8         |
| Artikel 22 – Auflösung eines Schulstandorts.....    | 9         |
| <b>V. Finanzen .....</b>                            | <b>9</b>  |
| Artikel 23 – Ausgaben.....                          | 9         |
| Artikel 24 – Einnahmen .....                        | 9         |
| Artikel 25 – Kostenverteilung.....                  | 10        |
| Artikel 26 – Regelung Finanzkompetenzen .....       | 10        |
| Artikel 27 – Budgetierung.....                      | 10        |
| Artikel 28 – Geschäftsjahr .....                    | 10        |
| Artikel 29 – Eigentum.....                          | 10        |
| Artikel 30 – Haftung für Verbindlichkeiten.....     | 10        |
| <b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b> | <b>11</b> |
| Artikel 31 – Änderung der Statuten.....             | 11        |
| Artikel 32 – Eintritt und Austritt.....             | 11        |
| Artikel 33 – Auflösung.....                         | 11        |
| Artikel 34 – Übergangsbestimmung.....               | 11        |
| Artikel 35 – Inkrafttreten.....                     | 11        |
| Artikel 36 – Gemeindeversammlungen:.....            | 12        |

# **I. Allgemeines**

## **Artikel 1 – Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Schulverband Fideris Furna Jenaz Schiers», nachfolgend Schulverband genannt, besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 50 Abs. 1. lit. b und Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Der Schulverband hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Schulverwaltung.

## **Artikel 2 – Zweck**

<sup>1</sup> Der Schulverband führt als Trägerschaft der Verbandsgemeinden die Kindergartenstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I (Oberstufe) sowie die nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen im Sinne der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Schulverband unterhält in allen Gemeinden eine Kindergartenstufe und eine Primarstufe, soweit es die jeweilige Gemeinde will und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Unterricht wird in den Schulhäusern der Verbandsgemeinden erteilt.

## **Artikel 3 – Gründung**

Die Gründung des Schulverbands erfolgte durch die Genehmigung der Statuten durch die Verbandsgemeinden im Jahr 2012.

## **II. Organisation**

### **Artikel 4 – Organe des Schulverbands**

Die Organe des Schulverbands sind:

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
- b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Schulleitung.

### **Artikel 5 – Wählbarkeit, Ausschluss- und Ausstandsgründe**

<sup>1</sup> Als Mitglieder des Schulrats sind alle in den Verbandsgemeinden stimmberechtigten Einwohner wählbar.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Schulrat angehören.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Schulrats dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Ferner dürfen Angestellte des Schulverbands nicht Mitglied des Schulrats oder der Geschäftsprüfungskommission sein.

<sup>4</sup> Ein Mitglied des Schulrats hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Absatz 2 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

## **A) Verbandsgemeinden**

### **Artikel 6 – Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Schulverbands und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl von fünf Mitgliedern des Schulrats. Jede Gemeinde wählt ihre Vertretung im Schulrat gemäss Gemeindeverfassung, in der Regel den Departementsvorsteher Bildung. Die Gemeinde Schiers wählt ein zusätzliches Mitglied in den Schulrat;
- b) Wahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission des Schulverbands;
- c) Änderung der Statuten;
- d) Beitritt von weiteren Gemeinden;
- e) Auflösung des Schulverbands;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- g) Entgegennahme des Revisorenberichts;
- h) Erlass und Änderung der Schulordnung;
- i) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind oder welche die finanzielle Kompetenz des Schulrats überschreiten.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen und erfordert die doppelte Mehrheit: Die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Stimmenden. Eine Änderung der Statuten bezüglich des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben kommt nur zustande, wenn ihr alle Gemeinden zustimmen.

<sup>3</sup> Den Verbandsgemeinden stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Schulverbands übertragen sind.

## **Artikel 7 – Abstimmungen**

<sup>1</sup> Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe der jeweiligen Gemeindeverfassung durchgeführt. Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäfts eine Frist von mindestens sechs Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind.

<sup>2</sup> Das Budget muss bis spätestens Ende Juni (verkürzte Frist) des jeweiligen Jahres zur Abstimmung gebracht werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Schulrat innert Wochenfrist mit.

## **Artikel 8 – Initiative**

<sup>1</sup> Im Schulverband steht das Initiativrecht den Gemeindevorständen zu.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben das Initiativrecht nach Massgabe der betreffenden Gemeindeverfassung aus.

<sup>3</sup> 300 Stimmberechtigte aus allen Verbandsgemeinden können gemeinsam eine Initiative einreichen.

<sup>4</sup> Initiativen können in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Sie sind zu begründen.

<sup>5</sup> Initiativen sind dem Schulrat einzureichen.

<sup>6</sup> Initiativen sind spätestens ein Jahr nach Einreichung, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.

## **B) Schulrat**

### **Artikel 9 – Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, je einem aus Fideris, Furna und Jenaz sowie zwei aus Schiers.

<sup>2</sup> Der Vorsteher der Bildungsdepartemente der Verbandsgemeinden sind in der Regel Mitglieder im Schulrat.

<sup>3</sup> Der Schulrat konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung.

## **Artikel 10 – Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Schulrat leitet die Schule strategisch, beaufsichtigt die Schule und vollzieht die Pflichten und die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Der Schulrat kann der Schulleitung Aufgaben in der Schulordnung übertragen.
- <sup>4</sup> Er erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept sowie einen kommunalen Berufsauftrag.

## **Artikel 11 – Organisation**

Das Präsidium beruft den Schulrat ein und leitet die Sitzungen. Sitzungen und Besprechungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt. Das Protokoll wird danach den Gemeindevorständen zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 12 – Sitzungen**

- <sup>1</sup> Das Präsidium ruft den Schulrat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Schulrats ist das Präsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
- <sup>3</sup> Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens sieben Tage im Voraus.
- <sup>4</sup> Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teil.
- <sup>5</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft kann bei Bedarf an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen und die Haltung der Lehrerschaft zu übergeordneten Sachthemen vertreten.
- <sup>6</sup> Die Sitzungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt.

## **Artikel 13 – Beschlussfassung**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schulräte anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

## **Artikel 14 – Abstimmung und Wahlen**

- <sup>1</sup> Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit offenem Handmehr.
- <sup>2</sup> Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

## **Artikel 15 – Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit einem weiteren Mitglied des Schulrats (Kollektivunterschrift).

## **C) Geschäftsprüfungskommission**

### **Artikel 16 – Zusammensetzung und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus je einer Vertretung der Verbandsgemeinden zusammen.
- <sup>2</sup> Diese ist in der Regel Mitglied der GPK der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung.
- <sup>4</sup> Die GPK konstituiert sich selbst.
- <sup>5</sup> Die GPK prüft die Rechnungs- und Betriebsführung des Schulverbands gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben und erstattet den Verbandsgemeinden jährlich bis Ende Februar Bericht und stellt Antrag.
- <sup>6</sup> Die GPK kann eine externe Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **D) Schulleitung**

### **Artikel 17 – Schulleitung**

Der Schulrat setzt eine Schulleitung ein.

### **Artikel 18 – Zuständigkeit und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Schulgesetzgebung und Schulordnung bestimmen die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung führt operativ den Schulverband in pädagogischer, personeller, finanzieller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

## **III. Personal**

### **Artikel 19 – Anstellungsverhältnis**

- <sup>1</sup> Schulleitung, Lehrpersonen und weiteres Personal sind Angestellte des Schulverbands.
- <sup>2</sup> Subsidiär gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zur Anwendung.

### **Artikel 20 – Lehrpersonen**

Die Lehrpersonen können aufgrund von Aufträgen der Schulleitung im Rahmen des Arbeitsvertrags weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere:

- a) zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern,
- b) besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule.

## IV. Schulanlagen

### Artikel 21 – Schulräumlichkeiten

- <sup>1</sup> Der Schulverband verfügt über keine eigenen Schulräumlichkeiten.
- <sup>2</sup> Für die Kindergarten- und die Primarstufe benutzt der Schulverband die Schulinfrastruktur (Gebäude und Nebenräume) der jeweiligen Verbandsgemeinden. Der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten werden von der jeweiligen Standortgemeinde getragen.
- <sup>3</sup> Benutzen Schüler einer anderen Verbandsgemeinde oder einer anderen politischen Gemeinde die Infrastruktur, beteiligt sich diese Gemeinde mit einem jährlichen Mietbeitrag von CHF 1'000.00 pro Schüler für Abschreibung, Betrieb und Unterhalt. Die Miete ist zuhanden der Standortgemeinde zu entrichten.
- <sup>4</sup> Für die Sekundarstufe I mietet der Schulverband die erforderliche Schulinfrastruktur bei der Gemeinde Schiers. Der Mietzins setzt sich zusammen aus dem linearen Abschreibungsbetrag der getätigten Investitionen über 33 Jahre (ab dem 34. Jahr = CHF 0) sowie einer Verzinsung des jeweiligen Restbetrags von 2 %.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde Schiers trägt aufgrund des Standortvorteils durch die zentral geführte Sekundarstufe I 30 % des Mietzinses. Die verbleibenden 70 % werden nach der Schülerzahl des laufenden Schuljahres basierend auf der Mitteilung an das Amt für Volksschule auf die Verbandsgemeinden verteilt. Den Gemeinden Fideris, Furna und Jenaz wird dabei vorab ein Sockelbeitrag von insgesamt 30 % angerechnet. Allfällige Mieteinnahmen werden vor der Berechnung vom Mietzins in Abzug gebracht.
- <sup>6</sup> Die Mietkosten der Sportanlage Oberhof wird dem Schulverband von der Gemeinde Schiers zu offengelegten Selbstkosten (Betrieb und Unterhalt) in Rechnung gestellt. Die Investitionskosten der Gemeinde Schiers werden mit 2 % Zins den Selbstkosten als Miete dazugeschlagen. Die Kostenverteilung wird analog des Kostenverteilungsschlüssels Sekundarstufe I vorgenommen (Standortvorteil, Sockelbeitrag und Anzahl Schüler).
- <sup>7</sup> Investitionen ins Oberstufenschulhaus von über CHF 50'000.00 werden von der Gemeinde Schiers getragen und dem Schulverband als Miete, analog Abs. 4, jährlich in Rechnung gestellt.
- <sup>8</sup> Die Mietkosten gemäss Abs. 3 bis 7 werden den Gemeinden vom Schulverband separat in Rechnung gestellt.
- <sup>9</sup> Die in Abs. 3 und 7 sowie die in Art. 26 Abs. 2 genannten Beträge werden indexiert und den veränderten Gegebenheiten angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Stand 1. August 2026. Bei einer Veränderung von mehr als zehn Punkten sind die Ansätze entsprechend anzupassen und auf ganze Franken zu runden. Die festgelegten Mindestsätze dürfen nicht unterschritten werden.

## **Artikel 22 – Auflösung eines Schulstandorts**

<sup>1</sup> Ein Kindergarten- oder Schulstandort innerhalb einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die betroffene Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Wird ein Schulstandort gemäss Abs. 1 aufgelöst, so werden die betroffenen Schüler an einem anderen Standort innerhalb des Schulverbands aufgenommen. Dabei gilt:

- a) die Schüler haben Anspruch am eingeschulten Standort den begonnenen Zyklus zu beenden.
- b) eine unterschiedliche Schulstandortzuteilung einer Klasse, die allein zur Auffüllung von Klassen dient, ist ausgeschlossen.

## **V. Finanzen**

### **Artikel 23 – Ausgaben**

<sup>1</sup> Der Schulverband finanziert insbesondere:

- a) die Besoldung inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen;
- b) die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Sekundarstufe I;
- c) die für den Betrieb der Schule benötigten Einrichtungen, Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial und Massnahmen;
- d) den Transport der Schüler;
- e) die Kosten für die Tagesstruktur gemäss kantonalen Vorgaben und des jeweils gültigen Betreuungs- und Betriebskonzeptes für weiter gehende Tagesstrukturen;
- f) die Entschädigung der Schulorgane gemäss Entschädigungsreglement;
- g) weitere Kosten, insbesondere für Dienstleistungen Dritter sowie für Schulveranstaltungen, gemäss Voranschlag.

<sup>2</sup> Das Rechnungswesen kann durch eine Verbandsgemeinde, das Schulsekretariat oder eine externe Fachstelle geführt und dem Schulverband zu Selbstkosten verrechnet werden.

<sup>3</sup> Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben keinen Anspruch gegenüber dem Schulverband oder der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

### **Artikel 24 – Einnahmen**

<sup>1</sup> Der Schulverband deckt seine Kosten:

- a) durch Beiträge der Gemeinden;
- b) durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung;
- c) durch allfällige Zuwendungen Dritter; diese sind vom Schulrat zweckgebunden einzusetzen.

<sup>2</sup> Der vom Kanton an die Gemeinden ausgerichtete Schullastenausgleich gemäss kantonomer Gesetzgebung über den Finanz-, Ressourcen-, Gebirgs- und Schullastenausgleich stellt keine Einnahme des Schulverbands dar.

## **Artikel 25 – Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Die effektiven Kosten (Nettoaufwendung) werden auf Kindergarten- und Primarstufe erfasst und von den jeweiligen Gemeinden getragen.

<sup>2</sup> Die effektiven Kosten (Nettoaufwendungen) der Sekundarstufe I werden gemäss der Anzahl eingeschulter Schüler, basierend auf der Mitteilung an das Amt für Volksschule, auf die Gemeinden verteilt.

<sup>3</sup> Die effektiven Kosten (Nettoaufwendungen) für extern unterrichtete Schüler in einem Gymnasium, einer Talentschule und für Sonderschüler werden von den jeweiligen Gemeinden getragen.

<sup>4</sup> Die effektiven Kosten (Nettoaufwendungen) für das Übrige der Volksschule werden nach der Anzahl unterrichteter Schüler im gesamten Schulverband auf die Gemeinden verteilt.

<sup>5</sup> Die Kosten für die Schulinfrastruktur gemäss Art. 21 Abs. 2 bis 7 werden von den Gemeinden getragen.

## **Artikel 26 – Regelung Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die Verwendung der im Budget bewilligten Mittel zuständig.

<sup>2</sup> Der Schulrat kann pro Jahr bis zu CHF 50'000.00 für ausserordentliche, nicht vorhersehbare und nicht im Budget enthaltene Ausgaben beschliessen.

## **Artikel 27 – Budgetierung**

<sup>1</sup> Das Budget des Schulverbands wird jährlich durch die Schulleitung erstellt und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>2</sup> Die Finanzverantwortlichen der Standortgemeinden werden in den Budgetierungsprozess einbezogen, soweit dieser die von den Gemeinden vollständig zu tragenden Kosten für die Kindergarten- und Primarstufe betrifft.

## **Artikel 28 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Schulverbands entspricht dem Schuljahr und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

## **Artikel 29 – Eigentum**

<sup>1</sup> Der Schulverband bildet kein eigenes Vermögen.

<sup>2</sup> Einrichtungen, Geräte und weitere Anschaffungen sind Eigentum des Schulverbands. Darüber wird ein Inventar geführt.

## **Artikel 30 – Haftung für Verbindlichkeiten**

Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Schulverbands im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 31 – Änderung der Statuten**

Die Statuten können auf Antrag des Schulrats, eines Gemeindevorstands einer Verbandsgemeinde oder aufgrund einer Initiative gemäss Art. 8 unter Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

### **Artikel 32 – Eintritt und Austritt**

<sup>1</sup> Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulverband entscheiden die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Neu eintretende Gemeinden können frühestens nach fünf Jahren Mitgliedschaft aus dem Schulverband austreten.

<sup>3</sup> Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt eine vorgängige Fusion einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Inventar des Schulverbands.

<sup>5</sup> Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre Verpflichtungen gegenüber dem Schulverband sowie für die vor ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbands bleibt bestehen.

### **Artikel 33 – Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Schulverbands bedarf einer doppelten Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Schulverbands werden Guthaben und Verbindlichkeiten des Schulverbands im Verhältnis zur Bevölkerung der Verbandsgemeinden verteilt.

### **Artikel 34 – Übergangsbestimmung**

Die Artikel 21 Abs. 3 bis 7 und Artikel 25 der Statuten werden erstmals per 1. August 2026 angewendet.

### **Artikel 35 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten gemäss Art. 6 Abs. 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 2016.

## Artikel 36 – Gemeindeversammlungen:

Angenommen an den Gemeindeversammlungen gemäss Art. 6 Abs. 2:

Für die Gemeinde **Fideris**

Fideris, .....

Der Präsident,  
Luca Giger

Der Gemeindeschreiber,  
Ernst Gabriel

Für die Gemeinde **Furna**

Furna, .....

Die Präsidentin,  
Cornelia Roffler-Jossen

Der Gemeindeschreiber,  
Daniel Näf

Für die Gemeinde **Jenaz**

Jenaz, .....

Der Präsident,  
Markus Patt

Der Gemeindeschreiber,  
Michael Meli

Für die Gemeinde **Schiers**

Schiers, .....

Die Präsidentin,  
Anna Margreth Holzinger-Loretz

Die Gemeindeschreiberin,  
Gabriela Flütsch